

## **Änderung der Preisregelung Bäder der Stadtwerke Ertfstadt vom 21.12.2011**

Der Rat der Stadt Ertfstadt hat in seiner Sitzung am 13.12.2011 aufgrund des § 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV NW S. 271), § 5 Abs. 6 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -EigVO- (Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 in der Fassung vom 01.06.1988 (GV NW 324), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 GV NW S. 644) und dem § 7 der Betriebssatzung der Stadtwerke Ertfstadt vom 28.12.2005 folgende Preisregelung Bäder der Stadtwerke Ertfstadt beschlossen:

### **§ 1 Benutzungsentgelte**

- (1) Für die Benutzung der Schwimmbäder im öffentlichen Badebetrieb werden folgende Entgelte erhoben:

	Tarif I Erwachsene	Tarif II Kinder u. Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr, Schüler, Auszubildende, Schwerbehinderte, Studenten, Fachhochschüler, Wehr- u. Zivildienstleistende
<u>Hallenbadkarten</u>		
Einzelkarte	3,40 €	1,70 €
Zehnerkarte	30,00 €	15,00 €
<u>Bonuskarten:</u>		
20-er (Bonus: 1x frei)	60,00 €	30,00 €
30-er (Bonus: 3x frei)	90,00 €	45,00 €
40-er (Bonus: 6x frei)	120,00 €	60,00 €
50-er (Bonus: 10x frei)	150,00 €	75,00 €
60-er (Bonus: 15x frei)	180,00 €	90,00 €
70-er (Bonus: 21x frei)	210,00 €	105,00 €
80-er (Bonus: 28x frei)	240,00 €	120,00 €
90-er (Bonus: 36x frei)	270,00 €	135,00 €
100-er (Bonus: 45xfrei)	300,00 €	150,00 €
<u>Freibadkarten</u>		
Einzelkarte	3,40 €	1,70 €
Zehnerkarte	30,00 €	15,00 €
Saisonkarte	60,00 €	30,00 €

- (2) Wird ein Badegast aufgrund eines Verstoßes gegen die Haus- und Badeordnung aus dem Bade verwiesen, so wird das gezahlte Entgelt nicht zurückerstattet.

### **§ 2 Geltungsdauer und -bereich**

- (1) Einzelkarten gelten am Tage der Ausgabe und verlieren nach Verlassen des Bades ihre Gültigkeit; Ausnahmen sind zulässig. Sie berechtigen zur einmaligen Benutzung des Bades, für welches sie gelöst sind.
- (2) Zehnerkarten sind zeitlich unbefristet und für alle Bäder gültig. Die einzelne Entwertung gilt für den Tag und das Bad, für welches sie entwertet wurde. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Bei Verlust der Karte besteht kein Anspruch auf Ersatz.

### **§ 3 Tarifabgrenzung**

- (1) Bei der Entgeltfestsetzung gelten Personen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr als Jugendliche. Schüler über 16 Jahre, Auszubildende und Schwerbehinderte, Studenten, Fachhochschüler, Wehr- und Zivildienstleistende, die sich als solche ausweisen, zahlen die Eintrittsentgelte nach Tarif II
- (2) Kleinkinder bis zur Vollendung des 4. Lebensjahres haben freien Eintritt in die Schwimmbäder.

### **§ 4 Benutzungszeit**

Die Benutzungszeit der Schwimmbäder ist innerhalb der festgesetzten öffentlichen Badezeiten nicht eingeschränkt

### **§ 5 Schließung**

Aus Witterungsgründen, aus betrieblichen Gründen und für überörtliche Schwimmveranstaltungen einschl. Stadtmeisterschaften kann die Betriebsleitung die Bäder für den öffentlichen Badebetrieb schließen.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Die Preisregelung Bäder tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Preisregelung Bäder in der Fassung vom 01.05.2010 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW n. F. in Verbindung mit Artikel VII Abs. 4, Abs. 5 Satz 3 des Gesetzes zur Änderung der Kommunalverfassung beim Zustandekommen der Satzung (sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder Flächennutzungsplan) nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Erfstadt, den 21.12.2012

gez. Dr. Rips

(Dr. Rips)  
Bürgermeister